

Achte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 17. October 1851.

Die Sitzung wird um 12 Uhr Mittags eröffnet.

Der Abgeordnete von Buggenhagen führt das Protokoll.

Auf der Tagesordnung steht das Gutachten des 2. Ausschusses über die Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

Referent, der Abgeordnete von Haesten trägt das gedachte Gutachten vor, beschränkt sich aber dabei vorläufig auf die Erläuterung der in der Denkschrift des Herrn Ministers des Innern aufgestellten Fragen.

Nach beendigter Verlesung beginnt die Discussion über jene Fragen, und die darauf erfolgten motivirten Beschlüsse des Ausschusses.

Zur Frage I. sub 1 und 2.

wird aus der Versammlung bemerkt, es scheine bei der besonders in der Rheinprovinz vorwaltenden höheren Volksbildung angemessen, das Wahlprinzip beizubehalten; auch müßten die demselben zum Vorwurfe gemachten übeln Folgen, in Abrede gestellt werden. In vielen Gemeinden wäre man, mit den vollzogenen Wahlen sowohl, als mit dem neuen Gesetze überhaupt zufrieden. Jedenfalls sei die jetzt schon beabsichtigte Abänderung desselben, durchaus verfrüht, da man den Maßstab der Erfahrung, noch nicht habe anlegen können. Die Denkschrift wolle auch nur, eine Umgestaltung bei wirklich empfundnen Bedürfnissen, und solche lägen, mit Bezug auf die Gemeinde-Ordnung von 1850, nicht vor.

Die Trennung von Stadt und Land endlich, in der beregten Weise, daß der Ersteren, dem Letzteren gegenüber, der Vorzug des Wahlrechts eingeräumt werde, stehe mit der in hiesiger Provinz darüber vorherrschenden Anschauungsweise, in verletzendem Widerspruche, und sei deshalb nicht wünschenswerth.

Hierbei machte sich die entgegengesetzte Ansicht geltend, daß allerdings die unbestreitbarsten und zahlreichsten Beispiele von den übeln Folgen der, mit den Bürgermeister-Wahlen, durchweg zusammenhängenden Umtriebe, und ebenso der, den Regierungen oftmals zur Pflicht gemachten, Nichtbestätigung vorlägen; daß daher das längere Fortbestehen eines unangemessenen Gesetzes, deshalb, weil es noch neu sei, nicht gerechtfertigt erscheine; die wahre Freiheit auch nicht in der Aufrechterhaltung ungeeigneter, und übereilter Bestimmungen, sondern vielmehr in der baldigsten Umänderung derselben bestehe, vornämlich, wenn, wie jetzt, dazu von der Staats-Regierung selbst, im wohlverstandenen Interesse der Provinz, die Veranlassung gegeben werde.

Im Allgemeinen beruhe es auch im Principe constitutioneller Staaten, daß die ausübende Gewalt von der beschließenden getrennt werde, und so sei es auch folgerichtig nothwendig, daß die Bürgermeister, zur Sicherung größerer Selbstständigkeit, in ihrer Beziehung, als Staats-Beamte, vom Staate fortan ernannt würden, mit den, in der Denkschrift vorgesehenen Ausnahmen. —

Belgien habe diese Nothwendigkeit anerkannt und die im Jahre 1833, eingeführte Bürgermeister-Wahl, schon im Jahre 1837, durch Beschluß beider Kammern wieder abgeschafft.

Dieses Beispiel verdiene Beachtung und könne uns süglich, der Nachtheile eigener, weiterer Erfahrung überheben.

Ein Abgeordneter kommt auf die frühere Behauptung zurück, die Abänderung der Gemeinde-Ordnung beruhe auf keinem Bedürfnisse, und da nur wirklich gefühlten Bedürfnissen abgeholfen werden solle, (siehe die Denkschrift) so sei es wohl angemessen, vorher die Frage zu stellen:

„ob überhaupt die Abänderung der Gemeinde-Ordnung in Berathung gezogen werden solle?“

Der Landtags-Marschall erklärt diese Fragestellung für unzulässig, da dieser Gegenstand in der Allerhöchsten Proposition, ausdrücklich für die Verhandlung bestimmt sei.

Was nun endlich das, in dem Gutachten, den Städten von mehr, als 10,000 Einwohnern, vorbehaltene Wahlrecht betrifft, so wird von einer Seite auch hier, die Wegfallung desselben beantragt, während andererseits, es für angemessen gefunden wird, auch kleineren Städten, das Recht der Wahl zu wahren.

Ein Abgeordneter beantragt, „dem §. 2. des Gutachtens, einen Zusatz zu geben, und im Zusammenhange folgendermaßen formulirt, zur Abstimmung zu bringen.

„Soll jedoch in den übrigen Gemeinde- und Bürgermeistereien, die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher und Bürgermeister, resp. deren Stellvertreter und Beigeordnete, von den Organen der Staats-Regierung, nach Maßgabe der §§. 72 und 103 der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, erfolgen, „(Zusatz) sofern das Recht der Selbstwahlung der Bürgermeister und Beigeordneten, diesen Städten und Ortschaften, unter 10,000 Einwohnern, auf deren Antrag, durch die Provinzial-Vertretung, nicht verliehen wird?“

Nach geschlossener Discussion wird auf Verlangen zur namentlichen Abstimmung geschritten, und zwar zuerst über: den Vorschlag 1. des Gutachtens.

„daß die Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten für diejenigen Bürgermeistereien, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 29 und 31 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. 36., unter Vorbehalt des Genehmigungsrechtes des Staats beizubehalten sei.“

Wird mit 57 gegen 15 Stimmen angenommen.

Und endlich wird die Frage 2 des Gutachtens, in der ursprünglichen Fassung, bei namentlicher Abstimmung, mit 53 gegen 21 Stimmen bejaht; auch der vorbezeichnete Zusatz des Abgeordneten zu dieser Frage, ebenfalls bei namentlicher Abstimmung, mit 49 gegen 25 Stimmen angenommen. —

Die Erörterung wendet sich jetzt zur Frage II. der Denkschrift. (Siehe das, dem Protokolle beigefügte Gutachten des Ausschusses).

Ein Abgeordneter hebt hervor, die vorgeschlagene Abänderung bezwecke nur, anstatt des collegialischen Gemeinde-Vorstandes, den Bürgermeister und den, resp. die Beigeordneten, zu substituieren, mithin die Bestimmung des §. 153 zu generalisiren, und müsse er sich, mit den angegebenen Motiven, ganz einverstanden erklären.

Die Frage II. wird demnächst in ihrer Fassung angenommen.

Frage III. ebenfalls.

Frage IV. bleibt nach dem Antrage des Ausschusses vorläufig unerledigt.

Frage V. wird gleichfalls angenommen, nach einigen Einwüfen, daß die Verwaltung der Staats- und Gemeinde-Kasse, in einer Hand zu nachtheiligen Collisionen, für die Gemeinde führen könne. Andererseits wird dargethan, daß die Sicherheit der Gemeinden, durch das ihr, in der Gemeinde-Ordnung von 1845 gegebene Recht, den Betrag der Caution zu bestimmen, vollkommen gewahrt sei.

Frage VI. führte zu mannigfachen Erörterungen und Exemplificationen, über die finanzielle Stellung der Geistlichkeit andern minder bemittelten Ständen gegenüber, und der beregten Immunität von Gemeindefasten, während über die Freizebung von Staatssteuern, noch nichts bekannt geworden sei.

Anderer Ansichten gingen dahin, daß die beantragte Befreiung, mit dem Interesse des Staates, in engem Zusammenhange stehe, und aus den, im Referate gründlich entwickelten Motiven, nicht süglich verworfen werden dürfe.

Auch wurde der eventuelle Antrag gestellt, das Dienst-Einkommen höchstens, mit 2% zu den öffentlichen Lasten herbeizuziehen.

Die Versammlung beliebt, daß die Frage VI. in zwei Theile getrennt, zur Abstimmung komme, nämlich:

a) Soll unter Abänderung der §§. 3, 49 und 110 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J., im Sinne des §. 29 der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, die frühere Befreiung der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, von den persönlichen Gemeindefasten und Geld-Äquivalenten, auch ferner aufrecht erhalten werden? Wird bejaht. —

b) Soll die frühere Immunität der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, von den übrigen, directen Gemeindefasten aufrecht erhalten werden?

Bei namentlicher Abstimmung ergeben sich 40 Stimmen dafür, und 34 dagegen.

Da hiermit die in der Allerhöchsten Proposition gestellten, das innere Wesen der Gemeinde-Ordnung, am tiefsten berührenden Fragen, erledigt waren, schritt der Referent zu der, auf die Herbeiführung eines neuen Gemeinde-Gesetzes, bezüglichen wichtigen Schlußfrage der Denkschrift.

Die Versammlung entschied sich für die Annahme der zweiten Alternative dieser Frage;

also den Antrag zu stellen:

Es möge durch eine Gesetzes-Vorlage bei den Kammern, der Provinzial-Vertretung die Befugniß übertragen werden, durch Beschlußfassungen, denen die Genehmigung Seiner Majestät des Königs hinzutreten müsse, in gewissen zugewiesenen Gränzen, die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J., mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Rheinprovinz, umzubilden.

Zum Schlusse wird das Protokoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt; die Petition des Abgeordneten *Beemann*, das Austreten der Gemeinde *Uebach*, aus dem Samtgemeinde-Verbande von *Bäswiler* betreffend, als nach der bestimmungsmäßigen Präklusiv-Frist eingereicht, abgewiesen mit dem Anheingeben, dieselbe dem königlichen Herrn Commissar vorzulegen, und die Fortsetzung der Sitzung auf morgen Vormitag 11 Uhr bestimmt.

A n l a g e
zum 8. Sitzungs-Protokoll
vom 17. October 1851.

G u t a c h t e n

des II. Ausschusses der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzialständischen Versammlung der Rheinprovinz, betr. die Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Rheinprovinz.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 21. September c. hat unter Nr. 4 die zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene provinzial-ständische Versammlung der Rheinprovinz aufgefordert, ihr wohlervogenes Gutachten über die in der Denkschrift des Herrn Ministers des Innern vom 20. Septbr. d. J. bezeichneten Gesichtspunkte und Fragen zur weiteren Erwägung und Vorbereitung des angedeuteten von der Staatsregierung bei den Kammern einzubringenden Gesetzesentwurfs abzugeben. Der zweite Ausschuß hat demzufolge nach vorheriger Prüfung und Erörterung dieses Gegenstandes folgenden Bericht erstattet:

I. Die erste in der gedachten Denkschrift zur Begutachtung gestellte Frage,

ob die durch die G.-O. vom 11. März v. J. neu eingeführten Wahlprincipien beizubehalten, oder ob nicht die Grundsätze der rheinischen G.-O. vom 23. Juli 1845 (§. 72 und folgende und §. 103), wonach der Gemeinde-Vorsteher resp. Bürgermeister und deren Stellvertreter (resp. Beigeordneten) von den Organen der Staatsregierung ernannt wurden — den Vorzug verdienen?

wurde von dem Ausschusse nach ausführlicher Berathung einstimmig dahin beantwortet:

1) daß die Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten für diejenigen Bürgermeistereien, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 29 und 31 der G.-O. vom 11. März v. J., unter Vorbehalt des Bestätigungsrechts des Staats, beizubehalten sei;

2) daß jedoch in den übrigen Gemeinden und Bürgermeistereien, die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher und Bürgermeister resp. deren Stellvertreter und Beigeordnete, von den Organen der Staatsregierung, nach Maßgabe der §§. 72 und 103 der rheinischen G.-D. vom 23. Juli 1845, erfolgen müsse. Zur Begründung dieser Annahme wurde Folgendes angeführt:

Da den Städten der östlichen Provinzen der bisher bestandenen älteren Verfassung gemäß, die Wahl der Bürgermeisterzustand und aller Wahrscheinlichkeit nach auch ferner verbleiben wird, so muß dieses Recht auch den größeren Städten der Rheinprovinz um so mehr erhalten werden, als hier die in den kleineren Städten und Gemeinden mit der Wahl notwendig verbundenen Uebelstände in einem weit geringeren Maße vorwalten; das Interesse der Staatsregierung in Folge der erleichterten Trennung der Polizei von der städtischen Verwaltung vollständig gewahrt bleibt, und endlich es in den größeren Städten nicht an Persönlichkeiten fehlen wird, denen die Fähigkeiten zur Bekleidung der fraglichen Aemter zur Seite stehen.

In allen andern Gemeinden hat dagegen, wie die Erfahrung gelehrt, die Wahl der Vorsteher und Bürgermeister die nachtheiligsten Folgen gehabt, und läßt sich dieselbe mit einer geordneten Gemeinde-Verwaltung nicht vereinigen.

Die Stellung dieser Beamten muß nothwendig eine zweifache bleiben, weil sie zugleich Organe der Staatsregierung und Beamte der Gemeinde sind. Die Ausübung der ihnen vom Staate auferlegten Funktionen führen unvermeidlich Konflikte mit den Einwohnern der Gemeinde herbei und darf, um in solchen Fällen mit Kraft und Energie aufzutreten, die Existenz des Beamten nicht von der Gunst oder Ungunst der Parteien abhängig gemacht werden. Die Befürchtung, daß sie bei gewissenhafter Pflichterfüllung nach Ablauf von 12 Jahren mit einer kärglichen Pension entlassen werden können, wird in den meisten Fällen ihre Thätigkeit lähmen und eine lässige, dem Staate sowohl, als dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinde nachtheilige Dienstführung zur Folge haben. Das Bestätigungsrecht, welches der Staat in der G.-D. v. 11. März v. J. sich vorbehalten hat, bietet keine Abhilfe für diese Uebelstände, vielmehr hat dasselbe die nachtheilige Wirkung, daß es das den Gemeinden gesetzlich garantirte Recht der freien Wahl illudirt und Mißtrauen gegen die Staatsregierung erweckt. Alle diese Nachtheile treffen bei den größeren Städten entweder gar nicht oder nur in geringem Maße zu, indem namentlich eine Trennung der Staats- und Gemeinde-Behörden möglich, andererseits die gewählten Bürgermeister in der Regel in unabhängigen äußeren Verhältnissen leben, mithin den Ablauf der Wahlperiode nicht zu befürchten haben, und endlich die Staatsregierung nur ausnahmsweise in die Lage kommen wird, die Bestätigung des Gewählten zu beanstanden. Bei Ausübung des Ernennungsrechts von Seiten des Staates wird schon nach den Bestimmungen der rhein. G.-D. vom 23. Juli 1845 das Interesse der Gemeinden zur Genüge dadurch gewahrt, daß der Gemeinde-Vorsteher aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ernannt, und bei Besetzung der Bürgermeisterstellen auf angesehenen Grundbesitzer oder auf andere, das Vertrauen der Eingefessenen genießende Personen vorzugsweise gerücksichtigt werden soll.

Einer Erwähnung bedarf es kaum, daß wenn das neu zu erlassende Gesetz von den oben entwickelten Grundsätzen ausgehen sollte, die jetzt fungirenden Gemeindebehörden bis nach Ablauf der Wahlperiode in ihren Aemtern verbleiben müssen.

Nachdem der Ausschuss die Nothwendigkeit der Ernennung der Gemeinde-Vorsteher und Bürgermeister in allen Gemeinden, mit Ausnahme der gedachten größeren Städte, anerkannt hat, waltet ferner bei ihm kein Bedenken ob, daß an die Stelle des collegialischen Gemeindevorstandes allgemein, und selbst mit Inbegriff der größeren Städte, eine einheitliche Magistratur eintreten muß.

Die Unzweckmäßigkeit des durch die G.-D. v. 11. März v. J. in der Rheinprovinz neu eingeführten Instituts des collegialischen Gemeindevorstandes ist von den bedeutendern Städten der Provinz bei Einführung der neuen G.-D. dadurch zur Genüge anerkannt worden, daß sie von der ihnen im §. 153 dieser G.-D. gegebenen Befugniß Gebrauch gemacht, und der in der Provinz herkömmlichen, während einer Reihe von Jahren sanktionirten, einheitlichen Magistratur den Vorzug gegeben haben.

In den übrigen Städten und Gemeinden, wo dies nicht geschehen, haben bei Erörterung dieser Frage nicht Gründe der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern mit wenigen Ausnahmen unlautere, kleinliche Interessen den Ausschlag gegeben.

Wird den Gemeinden das Recht der Selbstregierung in einem ausreichenden Maße zugestanden, und ist der Vorsteher an die Beschlüsse des Gemeinderaths gebunden, wie solches die rhein. G.-D. vom 23. Juli 1845 vorschreibt, so bedarf es einer, in der Praxis ohnehin unzureichenden Controlle, des collegialischen Gemeindevorstandes nicht. Keinen Falls aber stehen die durch diese Einrichtung beabsichtigten Vortheile zu den erheblichen Nachtheilen im Verhältniß, welche die Theilung der Executiv-Gewalt in einem collegialischen Gemeindevorstande nothwendig mit sich führt.

II. Die zweite in der Denkschrift aufgeworfene Frage,

ob nicht unter Abänderung des §. 15 ad 2, §. 34 und des nur unter den Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen befindlichen §. 153 der G.-D. vom 11. März v. J., die Rückkehr zu den allgemeinen Grundsätzen der rhein. G.-D. v. 23. Juli 1845, wonach der Bürgermeister resp. Gemeindevorsteher den Vorsitz in dem Gemeinderathe zu führen hatte, angemessen sein dürfte?

wurde von dem Ausschusse ebenfalls einstimmig aus folgenden Gründen bejaht.

Führt der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher nicht zugleich den Vorsitz in der Repräsentation der Gemeinde, so ist er selbstredend nicht im Stande, diejenige Einwirkung auf den Gang der Geschäfte zu äußern, welche bei einer geordneten Verwaltung unumgänglich erforderlich ist; sein Einfluß auf die Mitglieder des Gemeinderaths wird nur ein geringer bleiben, und es wird endlich eine seiner Amtswirkksamkeit nachtheilige Entfremdung zwischen ihm und den Vertretern der Gemeinde Platz greifen. Alle diese Gründe sind bereits von den rheinischen Abgeordneten zur I. Kammer bei Diskutirung der neuen G.-D. angeführt worden und haben die Vertreter der Provinz bewogen, sich mit Entschiedenheit für die Beibehaltung der einheitlichen Magistratur auszusprechen.

III. Anlangend die dritte in der Denkschrift enthaltene Frage,

ob nicht unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen der G.-D. vom 11. März 1850 die Grundsätze der rhein. G.-D. vom 23. Juli 1845 (§§. 76 und 85) wieder zur Geltung zu bringen, wonach für die Verwal-

tung der Gemeinde-Angelegenheiten und für alle Angelegenheiten der Bürgermeisterei, soweit sie die Gemeinde betreffen, der Vorsteher nur Organ des Bürgermeisters ist, und dergestalt dem Bürgermeister in allen Gemeinde-Angelegenheiten unter Mitwirkung des Gemeindevorstehers die Ausführung gebührt?
zog der Ausschuss folgenden in Betracht:

Das Institut der Samtgemeinden, welches in der hiesigen Provinz seit einer langen Reihe von Jahren besteht, hat sich in einer umfassenden Weise ausgebildet und ist in das innere Leben der Gemeinden gedrungen, es waltet hier in dieser Beziehung ein von den östlichen Provinzen des Staates sehr verschiedenes Verhältniß vor, und bedenklich erscheint es daher, die nur fremden Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen der G.-D. vom 11. März 1850 auf die Rheinprovinz anzuwenden.

Die §§. 114 und 127 dieses Gesetzes übertragen dem Gemeindevorsteher die ganze Verwaltung der Spezialgemeinden, während der §. 128 dem Vorsteher der Samtgemeinde nur das Beaufsichtigungsgerecht zuerkennt. Nach den Bestimmungen der rhein. G.-D. v. J. 1845 ist dagegen der Vorsteher der Einzelgemeinden nur das Organ des Bürgermeisters. Mit geringen Ausnahmen aber besitzen die Gemeindevorsteher nicht die Fähigkeiten und Geschäftkenntnisse, welche zur Verwaltung eines so wichtigen Amtes und zur Ausführung der ihnen vom Gesetze auferlegten Funktionen erforderlich sind.

Die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß, wenn nicht der ganze Geschäftsgang in Unordnung gerathen soll, der Bürgermeister sich derjenigen Arbeiten unterziehen muß, welche das Gesetz dem Gemeindevorsteher aufträgt und wozu der Bürgermeister nicht verpflichtet ist. In einigen Gemeinden hat sich daher auch der Letztere den Wählern gegenüber verpflichten müssen, die Arbeiten sämtlicher Ortsvorsteher mit zu übernehmen, so daß Letztere die ihnen von der Gemeinde ausgeworfene Dienstentschädigung umsonst beziehen; während in anderen Gemeinden sich der Bürgermeister für diese, ihm gesetzlich nicht obliegenden Leistungen besonders entschädigen läßt. Zur Vermeidung größerer Uebelstände war die Aufsichtsbehörde genöthigt, diese und andere abnorme Zustände zu dulden, oder die Befugnisse der Vorsteher durch Anwendung des §. 135 der G.-D. von 1850 zu beschränken.

In Berücksichtigung dieses Mangels in dem bezogenen Gesetze, erachtet der Ausschuss es für nöthig, den Bürgermeistern die Verwaltung der Spezialgemeinden, wie solche die rhein. G.-D. vom 23. Juli 1845 anordnet, zurückzugeben. Daß die Selbstständigkeit der Einzelgemeinden in Folge dieser mehr untergeordneten Stellung des Gemeindevorstehers leidet, konnte zwar nicht verkannt werden, man hielt aber dafür, daß diesem Uebelstande dadurch abzuhelfen sei, daß die in der G.-D. vom Jahre 1850 erschwerte Trennung der größeren Einzelgemeinden von dem Samtgemeindeverbande durch Anwendung der analogen Bestimmungen der rhein. G.-D. vom Jahre 1845 erleichtert werde.

IV. Was den vierten Punkt der Denkschrift, die Aufhebung des Aufsichtsrechts der Bezirksräthe und Kreis-Ausschüsse betreffend, anlangt, so beschloß der Ausschuss, diesen Gegenstand in einem besonderen Referate mit der Begutachtung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung zu behandeln und hier vorläufig als offene Frage zu betrachten.

V. Die in der Denkschrift ad V. zur Beantwortung vorgelegte Frage:
ob nicht die Grundsätze des §. 79 der rh. G.-D. v. 23. Juli 1845, wonach die Verwaltung der Gemeindefassen zufolge Beschlusses der Bürgermeister-Versammlung dem Elementarerheber der direkten Steuern, oder einem besonders angestellten, demnächst von dem Landrathe nach gutachtlicher Vernehmung des Bürgermeisters und der Bürgermeisterei-Versammlung zu ernennenden besonderen Einnehmer übertragen werden konnte, in beiden Fällen aber der Betrag der Remuneration, so wie der Caution des Erhebers nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung von der Regierung zu bestimmen war — zur größeren Sicherheit der Gemeindefassen gereichen, und daher wiederum zur Geltung zu bringen sein dürften?
wurde von dem Ausschusse einstimmig bejaht und dafür Folgendes angeführt:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bestimmungen der G.-D. v. 11. März v. J. §§. 51, 52, 112, 113, selbst wenn die Anstellung der Gemeinde-Empfänger den Vertretungen der Samtgemeinden verbleibt, die Sicherheit der Gemeindefassen und somit auch des Gemeinde-Vermögens in bedenklicher Weise gefährden.

Bei dem bedeutenden Vermögen vieler Gemeinden und wegen der Schwierigkeit und Verwickelung des Communal-Rechnungswesens, welches in der Regel die Einnehmer mehr beschäftigt, als die Verwaltung der Steuerfassen, kommt es wesentlich auf die Befähigung und Zuverlässigkeit des Fassenverwalters an.

Die Einwirkung der Aufsichtsbehörde, wie solche in der rhein. G.-D. v. Jahre 1845 vorgeschrieben ist, erscheint um so nothwendiger, als der Gemeinderath häufig aus Mangel an Sachkenntniß nicht im Stande sein wird, die von dem Einnehmer zu stellende Caution gehörig zu prüfen, so wie den Betrag der Hebegebühren zu normiren.

VI. Was nun die sechste Frage der Denkschrift betrifft:

ob nicht unter Abänderung der §§. 3, 49 und 110, der G.-D. vom 11. März v. J., im Sinne des §. 29 der rheinischen G.-D. v. 23. Juli 1845, die frühere Immunität der Geistlichen und Kirchendiener von den direkten Gemeindefassen und die Befreiung der Geistlichen von den persönlichen Gemeinbediensten, auch ferner aufrecht zu erhalten sein dürfte?

so entschied der Ausschuss einstimmig dahin, daß die Geistlichen, Kirchendiener und auch die Volksschullehrer, obgleich letztere in der Denkschrift nicht erwähnt seien, von den persönlichen Gemeinbediensten, resp. Geldäquivalenten befreit bleiben könnten, weil es der Würde und Stellung derselben nicht angemessen erscheine, von ihnen derartige Leistungen zu fordern.

Rücksichtlich der Befreiung dieser Personen von den übrigen direkten Gemeindefassen, waren die Ansichten der Versammlung getheilt:

Die Majorität nahm an, daß den Geistlichen, Kirchendienern und Schullehrern zwar hinsichtlich ihres Dienst Einkommens, nicht aber in Betreff ihres übrigen Vermögens, die fragliche Immunität zugestanden werden könne.

Als Motiv wurde angeführt:

daß bei dem geringen Amtseinkommen der Mehrzahl dieser Personen die fragliche Abgabe als eine drückende erscheine, während eine verhältnißmäßige höhere Dotirung ihrer Stellen erheblichen Schwierigkeiten unterworfen sei; daß ferner schon

von Alters her eine Befreiung derselben stattgefunden habe, welche der Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hinsichtlich der Geistlichen und Kirchendiener garantire, und daß endlich die Geistlichen vorzugweise auf Ausübung der Mildthätigkeit angewiesen seien und häufiger als die übrigen Bewohner der Gemeinde in dieser Beziehung in Anspruch genommen würden. Hierbei wurde noch von der Majorität der Wunsch ausgesprochen, daß auch der Staat in Betreff der Staatssteuern den Geistlichen und Kirchendienern dieselbe Imunität zugestehet.

Die Minorität erklärte sich für unbedingte Heranziehung der Geistlichen, Kirchendiener und Schullehrer zu den direkten Gemeindeabgaben und machte hierfür folgende Gründe geltend.

Es genöthigen die gedachten Personen keine Befreiung von den Staatssteuern, weshalb denn auch die Gemeinden zu einseitigen Concessionen nicht verpflichtet erscheinen. Die Gleichstellung der Erwähnten mit den übrigen Einwohnern der Gemeinde sei allgemein mit großer Zufriedenheit aufgenommen, eine nachträgliche Befreiung dieser Gemeindeglieder werde um so mehr Unzufriedenheit erregen, als die Ausübung der Gemeinderechte ihnen dennoch verbleiben müßten. Uebrigens hege man die Ueberzeugung, daß viele Geistliche und Lehrer eine derartige, das Prinzip der Gleichheit verletzende Bevorzugung von der Hand weisen würden. Ergebe sich, daß einzelne Kirchendiener und Schullehrer ein ausreichendes Diensteinkommen nicht bezögen, so sei es rathsamer, die Gemeinde zur Erhöhung des Gehaltes anzuhalten, als eine Ungleichheit gesetzlich zu sanctioniren.

Nachdem der Ausschuß sich mit den in der Denkschrift vorgeschlagenen Abänderungen der G.-D. v. 11. März 1850 in vorstehender Weise einverstanden erklärt hatte, schritt derselbe zur weiteren Vergleichung der einzelnen Bestimmungen der rhein. G.-D. vom 23. Juli 1845 mit den der G.-D. v. 11. März 1850. Hierbei wurde der Gesichtspunkt festgehalten, daß da diese Angelegenheit Gegenstand einer weiteren Beschlußnahme von Seiten der Kammern resp. der künftigen Provinzial-Versammlung verbleibe, es sich hier hauptsächlich nur von den, dem umzubildenden Gesetze zum Grunde zu legenden Prinzipien handeln könne und daher die nicht wesentlichen Bestimmungen außer Acht zu lassen seien.

Als Resultat dieser Prüfung ergab sich, daß unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Rheinprovinz folgende Bestimmungen der G.-D. vom 11. März v. J. eine Umgestaltung erleiden dürften, und dafür die den Vorzug verdienenden Vorschriften der rhein. G.-D. vom 23. Juli 1845 aufzunehmen seien.

ad §. 1 der G.-D. v. 11. März 1850. Die bei Veränderungen von Gemeindebezirken geforderte Zustimmung sämmtlicher beteiligten Gemeinden hält der Ausschuß für eine das Verfahren erschwerende Bedingung, und ist der Ansicht, daß nach Analogie des §. 2 der G.-D. vom Jahre 1845, Veränderungen von Gemeindebezirken, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Zustimmung der Kreisvertretung von der Provinzial-Vertretung festzustellen seien.

ad §. 4. Mit den hier aufgestellten Grundsätzen ist der Ausschuß nicht einverstanden, will vielmehr die Bestimmungen des §. 33 der G.-D. von 1845, mit der Maßgabe beibehalten, daß zwar der Unterschied zwischen Gemeinden, die im Stande der Städte auf dem Provinzial-Landtage bisher vertreten worden, und solchen, bei den dies nicht der Fall gewesen, fortfallen, jedoch die in der neuen G.-D. vom Jahre 1850 enthaltene Eintheilung der Gemeinden in mahl- und schlagfeuerpflichtige und in klassensteuerpflichtige beibehalten werden soll.

ad II. de §. 33 hält die Majorität dafür, noch eine dritte Kategorie von Meißbeerbten aufzustellen, und zwar aus denjenigen Gemeindegliedern bestehend, welche auch ohne Wohnhaus zu besitzen, in der Gemeinde mit einem Grundvermögen, von welchem jährlich ein Hauptgrundsteuerbetrag von mindestens 5 Thaler entrichtet wird, angezogen sind, und in der Gemeinde ihr Domicil haben.

Als Grund hierfür wird angeführt, daß vor Allem den conservativen Elementen, deren Interesse mit dem Wohle der Gemeinde in inniger und nothwendiger Verbindung stehen, der gebührende Einfluß verschafft werden muß, was bei einem geringen Censur, wie ihn die G.-D. vom Jahre 1850 fordert, nicht zu erreichen ist. Der in Vorschlag gebrachte Zusatz bezweckt insbesondere, den in der Gemeinde nur zur Miete wohnenden, aber dennoch in derselben angezogenen Grundbesitzern, auch ohne Hausbesitz, das Wahlrecht zu gewähren.

ad §§. 16 und 74. An die Stelle dieser Bestimmungen, wonach alle zwei Jahre ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderaths ausscheiden und durch neue Wahlen ersetzt werden, ist die Vorschrift des §. 49 der G.-D. von 1845, wonach diese Neuwahlen nur alle drei Jahre stattfinden, zu setzen und zwar um die mit den häufigen Wahlen in der Regel verbundene Aufregung zu vermeiden.

ad §. 21 und 79, 24 und 82. Der in diesen §§. eingeführte Wahlmodus hat in der Praxis sich nicht bewährt, vielmehr ohne Zweck das Wahlgeschäft erschwert, weshalb die in den §§. 53 und folgenden der G.-D. vom Jahre 1845 vorgeschriebene Form vorzuziehen ist.

ad §. 45. Auch bei dem Ankaufe von Grundstücken muß das Interesse der Gemeinde besser gewahrt werden, weshalb die Bestimmung des §. 97 der G.-D. von 1845, welche die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfordert, beizubehalten ist.

ad §§. 62, 63, 120, 121. Aus demselben Grunde hat sich der Ausschuß für die Vorschriften der §§. 89 und 90 der G.-D. von 1845, welche eine strengere Controlle der Vermögens-Verwaltung von Seiten der Aufsichtsbehörde anordnet, entschieden. Darüber, ob für außerordentliche Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich sei? — sind die Ansichten getheilt. Die Majorität des Ausschusses verneint diese Frage, und hält die bloße Mittheilung an die Aufsichtsbehörde für hinreichend, weil nicht zu erwarten stehe, daß ein Gemeinderath ohne Noth seine Zustimmung zu erheblichen derartigen Ausgaben ertheilen werde. Die Minorität dagegen ist für Beibehaltung der Vorschrift des §. 90 der G.-D. von 1845.

ad §§. 65 und 123. Für durchaus nöthig wird erachtet, gemäß §§. 91 und 92 der G.-D. vom Jahre 1845, die Revision der Rechnungen einer höheren Controlle zu unterwerfen und die Prüfung, Feststellung, sowie Decharge-Ertheilung nicht dem Gemeindevorstande, der in der Regel mit den Rechnungs- und Kassengeschäften unbekannt ist, zu überlassen.

ad §. 68. Der Bildung eines Gemeinderaths in denjenigen Gemeinden, in welchen weniger als 18 Gemeindeglieder vorhanden sind, bedarf es nicht, es ist vielmehr die Bestimmung des §. 45 der rhein. G.-D. vom Jahre 1845 vor-

zuziehen, wonach in diesem Falle, sämmtliche zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglieder den Gemeinderath bilden; indem ohne Nachtheil von einem jeden Gemeindegliede die Vertretung ausgeübt werden kann.

ad §. 108. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei Contrahirung von Anleihen ist hier ausgelassen, und muß nach Analogie des §. 45 der G.-D. von 1850 ergänzt werden. Da in dem §. 108 nur von freiwilligen Veräußerungen von Gemeindegrundstücken im Wege der öffentlichen Licitation, nicht aber von dem Verkaufe aus freier Hand, die Rede ist, während die Gemeinden häufig in der Lage sich befinden, letztere Art der Veräußerung, der mit Weitläufigkeiten verbundenen, öffentlichen Versteigerung vorzuziehen, so muß auch hier die desfallige Bestimmung des §. 95 der G.-D. vom Jahre 1845 aufgenommen werden.

ad §. 132. Nach der G.-D. vom Jahre 1850 wird der Sammtgemeinderath aus den von den Einzelgemeinden gewählten Mitgliedern gebildet und die Zahl der Abgeordneten nach Verhältniß der Größe der Einzelgemeinden von dem Bezirksrath bestimmt, wogegen nach §. 110 der rhein. G.-D. vom Jahre 1845 die Bürgermeisterei-Versammlung aus den im §. 46 daselbst näher bezeichneten meistbegüterten Grundeigenthümern, den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden, und endlich aus gewählten Abgeordneten besteht.

Der Ausschuss hat sich für die letztgedachte Zusammenstellung des Sammtgemeinderaths, mit der Maßgabe ausgesprochen, daß an die Stelle der im §. 46 der rhein. G.-D. von 1845 genannten Meistbegüterten, nur diejenigen Grundeigenthümer zu Mitgliedern des Sammtgemeinderaths berechtigt sein sollen, welche bis zu einem Sechstel der gesammten Gemeindeabgaben in ihren resp. Gemeinden zahlen.

Die Motive hierfür findet der Ausschuss darin, daß die Theilnahme der Vorsteher, welche ohnehin mit den Zuständen in ihren Gemeinden am besten bekannt sind, und schon als gewählte Gemeinderäthe das Vertrauen der Gemeinde genießen, auch die qualifizirtesten Mitglieder des Sammtgemeinderaths sein werden; daß ferner der größere Grundbesitz, wenn auch nicht in dem früheren Umfange, doch eine seinen Verhältnissen angemessene Vertretung im Sammtgemeinderath erhalten muß.

ad §. 143. Zweckmäßiger als diese Bestimmung ist die Vorschrift des §. 71 der rhein. G.-D. von 1845.

ad §. 150. Wie bereits für die Einzelgemeinden oben bemerkt worden, soll auch hier, nach Analogie des §. 4 der G.-D. v. 1845, eine Erleichterung der Umgestaltung der bereits bestehenden Sammtgemeinde-Bezirke, wo die Verhältnisse dies erfordern, zugelassen werden, indem die selbstständige Entwicklung der größeren Specialgemeinden hierdurch wesentlich gefördert wird.

Aus den vorstehend für nothwendig erachteten Abänderungen der G.-D. vom 11. März 1850 hat der Ausschuss die Ueberzeugung gewonnen, daß, da die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes, den Verhältnissen der Rheinprovinz nicht entsprechen, die in Vorschlag gebrachten Modifikationen aber, ohne gänzliche Umwandlung der G.-D. vom 11. März 1850, nicht geschehen können, es rathsam erscheint, die mit den bestehenden Zuständen und den wirklichen Bedürfnissen im Einklang stehende rhein. G.-D. vom 23. Juli 1845 mit den nöthigen Abänderungen wieder einzuführen, resp. der für die Rheinprovinz zu erlassenden neuen G.-D. zum Grunde zu legen.

Demgemäß hat der Ausschuss folgende Abänderungen der rhein. G.-D. v. 23. Juli 1845, in sofern erstere nicht schon bei der obigen Begutachtung der Bestimmungen v. 11. März 1850 erwähnt sind, in Vorschlag gebracht; die in der jetzigen Staatseinrichtung begründeten Abänderungen hierbei aber übergangen.

ad §. 18 der rhein. G.-D. v. 23. Juli 1845. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei Einführung oder Erhöhung einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindevuzungen erscheint nicht erforderlich, es ist vielmehr die Bestimmung hierüber lediglich dem Gemeinderath zu überlassen.

ad §. 19. Ebenso sollen die Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindevuzungen, soweit sie sich nicht auf einen speciellen Rechtstitel gründen, von dem Gemeinderath ohne Einwirkung der Aufsichtsbehörde entschieden werden.

ad §§. 23 und 98. Diesen §§. wird der §. 47 der G.-D. vom 11. März 1850 zu substituiren sein, indem auf diese Weise die Selbstständigkeit der Gemeinde mehr gewahrt bleibt, auch die ergangene Ministerial-Instruktion sich nicht als zweckmäßig bewährt hat.

ad §. 25 muß die Vollstreckbarerklärung der Rollen dem Bürgermeister überlassen bleiben.

ad §. 36. Hierfür ist der §. 5 der G.-D. von 1850 zu substituiren und soll für diesen Fall eine Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte gestattet werden.

ad §. 46 soll nach der obigen Ausführung ad §. 132 der G.-D. vom 11. März 1850 fortfallen.

ad §. 48 und 51. Die Wahl von Stellvertretern erscheint nutzlos.

ad §. 50 wurde von einer Seite bemerkt, daß, nachdem der Ausschuss den Grundsatz angenommen habe, daß jedem wirklichen Interesse eine angemessene Vertretung in der Gemeinde gesichert werden müsse, es rathsam erscheine, auch den Innungen und gewerblichen Genossenschaften ein Vertretungsrecht zu geben.

Der Ausschuss erklärte sich hiermit einverstanden und hoffte, daß dieser Grundsatz bei Erlassung der neuen G.-D. die gebührende Berücksichtigung finden werde.

Demnächst wurde von einer andern Seite angeführt, daß der eben beregte Grundsatz der Interessen-Vertretung sowohl rücksichtlich des großen Grundbesitzes, als auch in Betreff der größern industriellen Anstalten mehr zur Geltung kommen müsse, als dies bisher bei der Klasseneintheilung der beiden Gemeinde-Ordnungen von 1845 und 1850 geschehen sei.

Diesem zufolge wurde folgender Antrag zur Abstimmung gebracht:

auf einstimmiges Verlangen der Hälfte jeder Wählerklasse kann die Klasse in zwei Abtheilungen getheilt werden, von denen jede die Hälfte der von der Klasse zu wählenden Abgeordneten zu wählen hat, und ist dieser Antrag durch Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben worden.

ad §. 56 sind die Wahlstimmen mündlich zu Protokoll zu geben, wie dies der §. 23 der G.-D. vom Jahre 1850 vorschreibt.

ad §. 60 muß der §. 134 der G.-D. v. Jahre 1850, der bessern Fassung wegen substituirt werden, ebenso

ad §. 64 der §. 38 der G.-D. v. 1850.

ad §. 104 soll die Einwirkung der Aufsichtsbehörde fortfallen und die Ernennung von dem Bürgermeister allein ausgehen.

ad §. 107 ist die Regulirung der Gehälter und der Entschädigung für Dienstkosten der Bürgermeister der künf-